

# ZH\_OBERGERICHT PD220017 vom 30. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PD220017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD220017)

FR: ZH\_OBERGERICHT PD220017 du 30 septembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PD220017 del 30 settembre 2022

## Erwägungen

### E. 11

September 2022 (Datum Poststempel: 12. September 2022) rechtzeitig (vgl. act. 63) Beschwerde an die Kammer und stellen die folgenden Anträge (act. 2): " 1. Es sei im Gegensatz zur Ziff. 1 des Entscheids in der angefochtenen Verfügung (Beilage 1, S. 5) das an die Vorinstanz gestellte Gesuch um Wiedererwägung der Beweisverfügung vom 24. Januar 2022 gutzuheissen. 2. Insbesondere sei die Vorinstanz in Gutheissung der vorliegenden Beschwerde anzuweisen, ein Expertengutachten erstellen zu lassen, das sich detailliert über die an der streitbetroffenen Liegenschaft H.\_\_\_\_\_ [Strasse], ... G.\_\_\_\_\_, offensichtlich einsehbaren und durch den Beschwerdeführer 2 getätigten Renovationsarbeiten sowie über den gegenwärtigen Verkehrswert der Liegenschaft ausspricht. 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegner." 2.2 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 7/1–68). Da sich die Beschwerde – wie zu zeigen sein wird – sogleich als unzulässig erweist, kann in Anwendung von Art. 322 Abs. 1 ZPO auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden.

- 4 - 3.1.1 Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid. Solche können nur dann mit Beschwerde angefochten werden, wenn dies entweder durch das Gesetz bestimmt wird (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Die Anfechtung einer Beweisverfügung bzw. der Abweisung des Wiedererwägungsgesuches in Bezug auf eine solche ist durch das Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Damit ist ein selbständiger Weiterzug des vorinstanzlichen Entscheides mittels Beschwerde grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der Beschwerde führenden Partei durch den Entscheid der Vorinstanz ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO droht. 3.1.2 Beim Nachteilserfordernis handelt es sich um eine Rechtsmittelvoraussetzung, die von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 60 ZPO). Der Entscheid, ob unter den dargelegten Umständen ein hinreichender Nachteil droht, liegt im (pflichtgemäss auszuübenden) Ermessen des Gerichts. Die Beschwerde führende Partei hat den konkret in Aussicht stehenden Nachteil in der Rechtsmittelschrift darzulegen – jedenfalls dann, wenn er nicht geradezu ins Auge springt – und trägt dafür die Beweislast. Fehlt es an einem drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (OGer ZH, PE110026 vom 6. Februar 2012, E. II.1). 3.1.3. Der nicht leicht wieder gutzumachende Nachteil nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO setzt (anders als im Geltungsbereich von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) keinen rechtlichen Nachteil voraus (d.h. einen Nachteil, der sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt, vgl. BGE 137 III 380, E. 1.2.1), sondern es genügt nach der Praxis auch ein bloss tatsächlicher Nachteil, wenn dieser erheblich ist. Ein Nachteil im Zusammenhang mit Beweisentscheiden ist etwa dann zu bejahen, wenn ein Beweismittel

abgelehnt wird, dessen Existenz gefährdet ist oder wenn Geheimhaltungsinteressen auf dem Spiel stehen (BGer 5D\_166/2011 vom 13. Dezember 2011, E. 2.4.1 m.w.H.). Das Eintreten auf die Beschwerde ist dabei unter dem Aspekt der Interessen der Beschwerde führenden Partei abzuwägen gegen die Verzögerung des Ver-

- 5 - fahrens, welche mit der Beschwerde verbunden ist (zum Ganzen: OGer ZH PP200003 vom 14. Februar 2020, E. 3.3.1. m.w.H.). Dabei ist Zurückhaltung an- gebracht. Der Gesetzgeber hat die selbstständige Anfechtung von gewöhnlichen prozessleitenden Verfügungen absichtlich erschwert, denn der Gang des Prozes- ses soll nicht unnötig verzögert werden (Botschaft ZPO, BBl 2006, S. 7377). 3.2 In ihrer Beschwerde machen die Beschwerdeführer im Wesentlichen gel- tend, die Vorinstanz habe ihr Recht auf Beweis verletzt, indem sie die offerierten Beweismittel – das Expertengutachten sowie den Augenschein durch das Ge- richt – nicht abnehme. So seien die Beweismittel zum einen gehörig angeboten worden, zum andern handle es sich bei ihnen aber auch – entgegen der Vor- instanz – um taugliche Beweismittel, könne durch sie doch der Beweis der stritti- gen Behauptung erbracht werden. Eine antizipierte Beweiswürdigung durch die Vorinstanz sei unter diesen Umständen nicht zulässig. Sie – die Beschwerdefüh- rer – seien auf die Abnahme der Beweismittel dringend angewiesen, um nicht ei- nen erheblichen Rechtsverlust zu erleiden (act. 2). 3.3 Mit ihren Ausführungen äussern sich die Beschwerde nicht zu einem konkret drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil. Ein solcher ist auch nicht offenkundig. So ist weder dargetan noch ersichtlich, dass die verlangten Beweismittel gefährdet wären und nicht zu einem späteren Zeitpunkt – allenfalls nach Gutheissung eines entsprechenden Rechtsmittels gegen den Endent- scheid – noch abgenommen werden könnten. Auf die Beschwerde ist nicht einzu- treten. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführer braucht unter diesen Umständen nicht weiter eingegangen zu werden. Insbesondere auch nicht auf die Unzustän- digkeitseinrede bezüglich der Vorinstanz (act. 2 S. 9), da dies nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens bildet. 4.1 Ausgangsgemäss werden die Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfah- ren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 6 - 4.2 Für prozessleitende Verfügungen mit Kostenaufgabe beträgt die Entscheid- gebühr Fr. 100.– bis Fr. 7'000.–, was auch für diesbezügliche Rechtsmittelverfah- ren gilt (§ 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG). Unter Berücksichtigung des Streitwertes (vgl. dazu act. 7/14 Rz. 4 u. act. 7/20), des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls (vgl. § 2 Abs. 1 GebV OG) erscheint eine Entscheidgebühr von Fr. 600.– angemessen. 4.3 Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Den Beschwerdeführern nicht, weil sie unterliegen, den Beschwerdegegnern nicht, da ihnen im Zusam- menhang mit dem Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden ist, der zu ent- schädigen wäre. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.